

# Satzung für den Ernährungsrat Spreewald

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Ernährungsrat Spreewald“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. .
2. Der Verein hat seinen Sitz im Bundesland Brandenburg in Lübben.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Lübben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung

- (a) der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- (b) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes;
- (c) des Tierschutzes;
- (d) von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- (e) Förderung der Tierzucht und der Pflanzenzucht

(2) Die Zweckverwirklichung erreichen wir durch:

I

Wissensvermittlung und Bewusstseinschärfung für nachhaltige und gerechte Ernährungssysteme sowie für eine ressourcenschonende, gesunde, umwelt- und tierfreundliche Lebensführung mit

1. öffentlichen und digitalen Aufklärungs- und Bildungsveranstaltungen in Bezug auf Ernährung (Seminare, Expertenrunden, Führungen)
2. Öffentlichkeitsarbeit (bspw. durch Berichterstattung in Print- und Online-Medien und den Aufbau einer Homepage)
3. Bereitstellung von Informationsmaterial
4. Zusammenarbeit in Schulen, Kitas, Seniorenbegegnungsstätten, weiteren Gemeinschaftseinrichtungen und Gremien

II weitere Maßnahmen wie:

1. Begleitung und Beratung von Projekten zur Förderung einer nachhaltigen, regionalen Esskultur (Netzwerktreffen mit Akteuren der Land- und Lebensmittelwirtschaft, Ausgestaltung von Gemeinschaftsverpflegung), sowie eigener Veranstaltungen, die einer umwelt- und tierfreundlichen Lebensmittelproduktion nachgehen.

Unter nachhaltiger, regionaler Esskultur fasst der Ernährungsrat Spreewald unterschiedliche Eigenschaften zusammen, zum Beispiel:

- Bezug der Lebensmittel von regionalen Anbietern um Transportwege klein zu halten
- Saisonale Ausrichtung von Essgewohnheiten, also den Speiseplan so gestalten, dass die Lebensmittel zu Zeiten verzehrt werden, in denen diese auch geerntet werden bzw. aus regionalen Lagern beschaffbar sind

- Sensibilisierung der Menschen, Lieferketten und Herkunft von Lebensmitteln nach ökologischen, tierfreundlichen und sozialen Aspekten zu hinterfragen
  - Aufklärungsarbeit hinsichtlich der biologischen Verwertung von Nährstoffen aus Lebensmitteln
  - Aufklärungsarbeit über ressourcenschonende Anbaumöglichkeiten/Tierhaltung zur Erhaltung der Grundlagen der Lebensmittelproduktion, Verhinderung von Raubbau an der Natur wie das Auslaugen der Böden
  - Gesunderhaltung durch ausgewogenes Essen verhindert Folgekosten, um Gesundheit wiederherzustellen
2. Einsätze zur Landschaftspflege wie bspw. Baumschnitt von Streuobstwiesen
  3. Förderung der Erhaltung, Pflege und Vermehrung der vielfältigen Nutztierassen und samenfesten Nutzpflanzen (bspw. Organisation von Samentauschbörsen, Veröffentlichung von Kontaktdaten der entsprechenden Tierzüchter und Samenhersteller, Zusammenarbeit mit anderen Vereinen wie z.B. Kleingartenvereinen, Kleintierzüchtervereinen)
  4. Koordination materieller und organisatorischer Maßnahmen zur Aufklärung (bspw. Vorstellung und Versand aktueller Broschüren zu gesunder Ernährung und nachhaltiger Landwirtschaft, Höfe-Touren, Vermittlung von Schulungsangeboten)
  5. Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen an Entscheidungsprozessen (bspw. Bekanntmachung von Terminen relevanter Akteure)
  6. Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale
  7. Umsetzung der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V.
  8. Beratungsangebote zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, Vernetzung von Akteuren zur effizienten Nutzung vorhandener Lebensmittel

### § 3 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Erstattungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

(4) Tätigkeiten, die den Verein betreffen, sind grundsätzlich ehrenamtlich. Vereinsmitglieder, die auf Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen zwischen dem Verein und dem Mitglied unabhängig von ihrer Mitgliedschaft Leistungen erbringen, sind marktüblich zu vergüten.

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Nur natürliche, geschäftsfähige Personen können ordentliche Mitglieder werden. Nur ordentliche Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder genießen alle vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

(3) Fördermitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Juristische Personen können Fördermitglied werden, sofern sich aus ihrem eigenen Zweck kein

Widerspruch zu den Zielen des Vereins ergibt. Fördernde Mitglieder haben im Verein die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie bei Abstimmungen kein Stimmrecht besitzen und bei Wahlen kein Wahlrecht.

(4) Die Aufnahme als Mitglied wird schriftlich (per E-Mail oder Brief) beim Vorstand beantragt. Die Vereinsatzung ist schriftlich anzuerkennen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie ferner bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Der Verein kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist mit einer Begründung versehen, dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der/ die Ausgeschlossene binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder Erstattung der Mitgliedsbeiträge. Wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch festlegen, dass von den Mitgliedern kein Beitrag erhoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder kann von dem für ordentliche Mitglieder abweichen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm. Fördernde Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen. Sie wird von dem/ der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte, Ort, Zeit und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail beim Vorstand einzureichen. Die ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern

spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Danach gestellte Anträge werden den Mitgliedern nicht zur Abstimmung gestellt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, es sei denn es sind weniger als fünf ordentliche Mitglieder anwesend. Darin einbegriffen ist die Wahrnehmung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation und eine schriftliche Stimmabgabe (per Mail oder Brief) vor der Mitgliederversammlung. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- (a) Wahl/ Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer\*Innen
- (b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des jährlichen Berichts der Rechnungsprüfer\*Innen
- (c) Entlastung des Vorstands
- (d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (e) Änderung der Satzung
- (f) Auflösung des Vereins
- (g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
- (h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds
- (i) Entscheidung über gestellte Anträge
- (j) Entscheidung über die Bildung weiterer Organe (z.B. Arbeitsgemeinschaften)

(6) Beschlussmehrheit hat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Bei satzungsändernden Beschlüssen oder dem Beschluss, den Verein aufzulösen, muss eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorliegen. Bei Änderung des Zwecks des Vereins muss die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder vorliegen. Ein Beschluss ist abweichend von § 32 Absatz 2 des BGB ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zum durch den Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme per Brief oder Mail abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Wird von einem ordentlichen Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.

(8) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.

(9) Es können weitere Ordnungen beschlossen werden.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, diese enthält mindestens: die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Beschlüsse im Wortlaut, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis, bei Wahlen die Annahme der Wahl durch den Gewählten (Bestellungserklärung). Die Niederschrift ist durch ein Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 9 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Kassenwart/in

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Beschlüsse des Vereins gebunden sind.

Der Vorstand kann um je ein beratendes Mitglied aus den Organen des Vereins und dem beratenden Mitglied, das an den Lenkungsgruppensitzungen des Ernährungsrat Brandenburg teilnimmt, erweitert werden. Die Wahrnehmung mehrere Funktionen durch eine Person ist möglich.

(2) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied muss auch ordentliches Mitglied im Verein sein und ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt - gleich aus welchen Gründen - nicht nachbesetzt werden kann.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der verbliebene Vorstand eine neue Person in den Vorstand. Die Nominierung dieses Vorstandsmitgliedes muss spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden bzw. bei noch nicht erfolgter Nachberufung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

(3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen bzw. elektronisch zu signieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich (im Umlaufverfahren z.B. per E-Mail) oder in Eilfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden. Videokonferenzen, Hybridveranstaltungen, Telefonkonferenzen und Umlaufverfahren sind für die Beschlussfassung möglich. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Entscheidung beteiligt sein. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Beschluss bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung erneut zu behandeln und zu bestätigen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (b) die Ernennung einer Geschäftsführung
- (c) die Vorlage des Jahres- und Kassenberichts sowie die Vorlage des Haushaltsplans
- (d) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins
- (e) die Verwaltung und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- (f) die Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren jeweils einzeln in Absprache mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied

(5) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben unter sich aufteilen oder an Personen außerhalb des Vorstandes delegieren. Er kann sich einen Geschäftsverteilungsplan/ eine Geschäftsordnung geben. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Im Rahmen der Umsetzung einzelner Projekte können Mitglieder des Vorstands und andere Mitglieder des Vereins als Auftragnehmer\*Innen einbezogen werden und für solche Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

(6) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle unterhalten. Der/die Geschäftsführer\*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 10 Rechnungsprüfung

- (1) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die Vereinszwecke zu verwenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei ordentliche Mitglieder zu Rechnungsprüfer\*Innen, die nicht Mitglied des Vorstandes und auch nicht Angestellte des Vereins sind. Die Rechnungsprüfer\*Innen werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer\*Innen bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer\*Innen im Amt. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt - gleich aus welchen Gründen - nicht nachbesetzt werden kann. Die Rechnungsprüfer\*Innen sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal jährlich verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Der Bericht über die Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen.

#### § 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung einer der unter Paragraf 2 genannten gemeinnützigen Zwecke. Wenn möglich sollte diese juristische Person bzw. Körperschaft im Sinne eines zukunftsfähigen Ernährungssystems handeln. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Soll bei einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so ist dies in der Ladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Die geplanten Änderungen in der Satzung müssen schriftlich beigelegt sein.
- (3) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.
- (4) Jeder Beschluss, der die Änderung der Satzung oder eine Vorstandsänderung betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### § 12 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter\*Innen durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 25.02.2021 beschlossene Satzung tritt sofort in Kraft. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.